

Die internationalen Entwicklungen im Bereich der institutionellen Vermögensverwaltung gehen in Richtung höhere Transparenz und Anlegerschutz. Dieser regulatorisch bedingte Wandel führte auch in der Schweiz dazu, dass sich der nicht regulierte Bereich der institutionellen Vermögensverwaltung stetig verkleinert.

Per Ende 2013 belief sich die Zahl der bewilligten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen auf 119. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg von 20. Im Jahr 2013 hat die FINMA insgesamt 22 Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt. Lediglich zwei bewilligte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sind aus der Aufsicht der FINMA ausgeschieden. 2013 wurde zudem eine Fondsleitung neu bewilligt.

Im internationalen Umfeld wurden die Anforderungen an Anlegerschutz und Transparenz im Bereich der institutionellen Vermögensverwaltung in den vergangenen Jahren verschärft. Dies wirkte sich spürbar auf das Schweizer Asset Management aus und führte zu einer stetigen Verkleinerung des Bereichs des nicht regulierten Asset Managements.

Beibehaltung des Marktzugangs als Treiber

Angefangen hat diese Entwicklung mit der UCITS-Richtlinie der EU, die ab Februar 2007 Vermögensverwalter standardisierter europäischer kollektiver Kapitalanlagen (UCITS) einer Aufsicht unterstellte. Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Kollektiv-anlagengesetz (KAG) unterstellte sodann auch Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen einer prudenziellen Aufsicht. Um den Marktzugang beizubehalten, konnten sich zusätzlich auch Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, von denen das ausländische Recht eine Unterstellung verlangt, freiwillig dem KAG unterstellen.

Im Juli 2011 trat die EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) in Kraft. Diese verlangt, dass auch Verwalter von europäischen alternativen kollektiven Kapitalanlagen einer prudenziellen Aufsicht unterstehen. Verwalter ausländischer Fonds in der Schweiz sahen sich dem Risiko ausgesetzt, ihre grenzüberschreitende Vermögensverwaltungstätigkeit nicht mehr weiterführen zu können. Um diese Regulierungslücke zu schliessen und den Marktzugang beizubehalten, hat der Bundesrat eine dringliche Teilrevision des KAG beschlossen. Dem revidierten KAG, das am 1. März 2013 in Kraft trat, unterstehen neu grundsätzlich sämtliche Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen. Bis zum Ablauf der Meldefrist Ende August 2013 haben sich 116 Gesellschaften bei der FINMA gemeldet, die nun bis Februar 2015 Zeit haben, ein Gesuch um eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zu stellen.

Nationale Regulierungen

Neben den verschärften internationalen regulatorischen Anforderungen haben auch nationale Gesetzesrevisionen Auswirkungen auf die Schweizer Vermögensverwaltung. Die revidierte Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) tritt per 1. Januar 2014 in Kraft und sieht vor, dass externe Personen und Institutionen nur mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut werden dürfen, wenn sie der FINMA oder einer gleichwertigen ausländischen Finanzmarktaufsicht unterstellt sind. Mit Entscheid

des Bundesrates vom Mai 2013 kann die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) neu auch andere Personen oder Institutionen für die Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens «als befähigt erklären». Dazu kann die OAK BV diesen Vermögensverwaltern eine auf drei Jahre befristete provisorische Zulassung erteilen. Danach haben sich jedoch auch diese einer anerkannten Aufsicht zu unterstellen.

Auswirkungen auf die Aufsicht

Die KAG- und die BVV-2-Revision veränderten die Ausgangslage für Vermögensverwalter, die bis dahin bewusst im nicht regulierten Bereich aktiv waren. Dadurch mussten sich diese mit der Frage auseinandersetzen, ob und wie sie ihr jeweiliges Geschäftsmodell an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen können bzw. wollen. Vor diversen Herausforderungen stehen insbesondere Institute, die neben der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen schwergewichtig in der Vermögensverwaltung für Privatkunden tätig sind und oft viele weitere Dienstleistungen anbieten. Die FINMA stellte vor allem bei schon lange etablierten und grossen Instituten organisatorische Defizite fest. Die betroffenen Institute erweiterten ihren Tätigkeitsbereich im Laufe der Zeit auf eine Vielzahl von Dienstleistungen, ohne dabei die Organisation den neuen Herausforderungen anzupassen. Neben Interessenkonflikten führte dies zu Defiziten wie:

- ungenügender Corporate Governance;
- fehlender Trennung zwischen Anlageentscheid und Kontrollfunktionen;
- nicht angemessener Ausbildung und ungenügender Erfahrung der Risikomanagementfunktionen.

Konkret hatte dies zur Folge, dass die FINMA die betreffenden Institute im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit in Gesprächen auf die genannten Defizite hinwies und, wo noch notwendig, entsprechende Auflagen machte.

Neue Entwicklungen

Die FINMA stellt fest, dass vermehrt Kooperationen zwischen bewilligten Vermögensverwaltern nach KAG und bis jetzt nicht regulierten Instituten angestrebt werden. Letztere versuchen, ihre neu bewilligungspflichtigen Aktivitäten wie die Verwaltung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen oder von Vorsorgegeldern unter dem «Dach» eines bewilligten Vermögensverwalters weiterzuführen, ohne eine eigene Bewilligung beantragen zu müssen.

Der nicht bewilligte Vermögensverwalter erwirbt zum Beispiel eine Minderheitsbeteiligung am bewilligten Asset Manager, lässt sich von ihm Teilzeit anstellen und verwaltet so seine kollektiven Kapitalanlagen bzw. Vorsorgegelder, ohne vollständig in die Anlage- und Kontrollprozesse integriert zu sein. Andere Dienstleistungen, beispielsweise die individuelle Vermögensverwaltung für Privatkunden, werden hingegen weiterhin vom nicht bewilligten Institut ausgeübt.

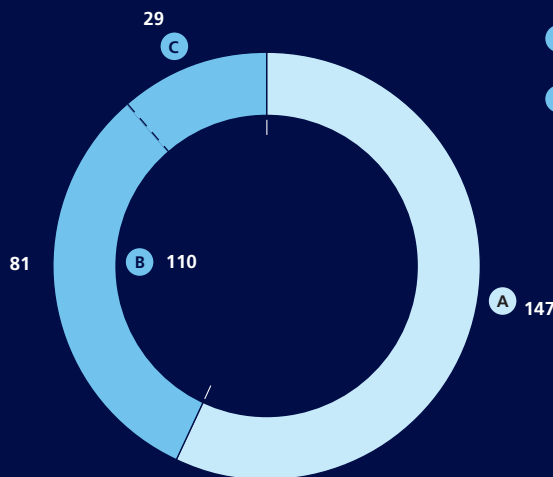
Die FINMA muss sicherstellen, dass die einzelnen Vermögensverwalter auch in solchen Kooperationsmodellen über die vom Gesetz geforderte angemessene Organisation verfügen und die Risiken gesamthaft adäquat erfasst und kontrolliert werden. Die mit der Revision des KAG beschlossene Aufhebung der Möglichkeit, Asset Manager konsolidiert zu überwachen, erschwert die Aufgabe der FINMA zusätzlich.

Verwaltete Vermögen von Asset Managern

Nach einer 2013 durchgeführten Datenerhebung verwalteten die bewilligten Vermögensverwalter nach KAG per 31. Dezember 2012 Vermögenswerte im Umfang von 257 Milliarden Schweizer Franken. Davon entfielen 147 Milliarden auf die Verwaltung in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und 110 Milliarden auf die individuelle Verwaltung für private und institutionelle Anleger. 29 Milliarden dieser individuell verwalteten Vermögen wurden wiederum in kollektiven Kapitalanlagen angelegt, die von den jeweiligen Vermögensverwaltern verwaltet werden, und fliessen auch in die Vermögenswerte betreffend kollektive Kapitalanlagen (147 Milliarden) ein.

Vermögenswerte kollektiver Kapitalanlagen und individuell verwalteter Portfolios

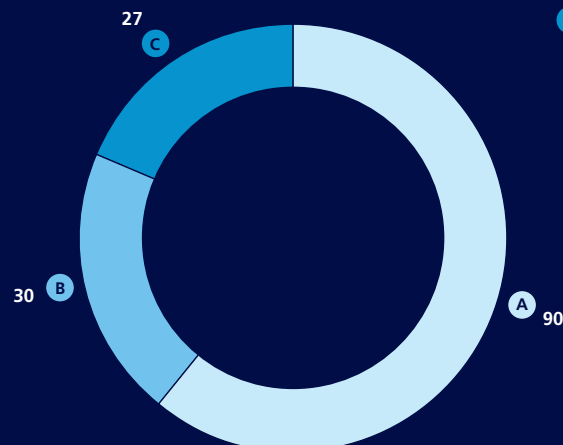
(per 31. Dezember 2012, in Mrd. CHF)



- A** Assets under Management, Vermögensverwaltung kollektiver Kapitalanlagen
- B** Assets under Management, individuelle Vermögensverwaltung
- C** Assets under Management, individuelle Vermögensverwaltung (indirekte Anlagen)

Vermögenswerte von in der Schweiz verwalteten in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

(per 31. Dezember 2012, in Mrd. CHF)



- A** Schweizerische kollektive Kapitalanlagen
- B** Ausländische kollektive Kapitalanlagen, vertrieben in der Schweiz
- C** Ausländische kollektive Kapitalanlagen ohne Vertrieb in der Schweiz